

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/11 B

L 7 AS 910/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 AS 219/09 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Senats vom 12. Januar 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 12.1.2011 hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 27.8.2010 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 22.2.2011 Gegenvorstellung erhoben.
- 2 Voraussetzung für eine erfolgreiche Gegenvorstellung ist, dass dem Beteiligten seitens des Gerichts, gegen dessen Entscheidung er Gegenvorstellung erhebt, durch eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder des Willkürverbots grobes prozessuales Unrecht in der angefochtenen Entscheidung zugefügt worden ist, das im Wege der richterlichen Selbstkontrolle beseitigt werden muss (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4 ff, BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 5 RdNr 13 ff; BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 7*).
- 3 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Schreiben des Klägers vom 22.2.2011 hinsichtlich des angefochtenen Beschlusses vom 12.1.2011 nicht zu entnehmen. Der Kläger setzt sich nur mit der Festsetzung des Gegenstandswertes durch das LSG auseinander und behauptet eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, einen Verfahrensmangel und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Es mangelt jedoch an der Bezeichnung einer im Rahmen einer Gegenvorstellung alleine rügbaren Verletzung von Verfahrensgrundrechten oder des Willkürverbots durch den Spruchkörper, der die Entscheidung erlassen hat, gegen die sich die Gegenvorstellung wendet, hier also des Senats in seinem Beschluss vom 12.1.2011.
- 4 Eine Überprüfung des gesamten bisherigen Verfahrens in allen Instanzen ist aufgrund einer Gegenvorstellung nicht zulässig.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

